

	1. Grundstück	2. Grundstück
Katastralgemeinde		
Grundstücknummer		
Weinbauried		
Gesamtfläche des Grundstücks in m ²		
Eigentümerin oder Eigentümer: Name und Anschrift		
Gekauft gepachtet übernommen (nicht Zutreffendes streichen) am (Datum) von Name Anschrift Rebsorte(n) und m ²		
Verkauft verpachtet übergeben (nicht Zutreffendes streichen) am (Datum) an Name Anschrift Telefonnummer Betriebsnummer		
Bei Rodung Flächenausmaß der Rodung in m ² Datum der Rodung Gerodete Rebsorte(n) mit m ²		
Bei Auspflanzung Flächenausmaß der Auspflanzung in m ² Ausgepflanzte Rebsorte(n) mit m ² Datum der <input type="checkbox"/> Neuanpflanzung <input type="checkbox"/> Wiederbepflanzung <input type="checkbox"/> Umwandlung Genehmigungsbescheid (Behörde, Bescheidkennzeichen, Datum)		
Zweck (Ertragsweingarten; Schnittweingarten; Rebschule; Vorstufenanlage; Basisanlage)		
Bei Umveredelung Bisherige Rebsorte Neue Rebsorte		

	Weiteres Grundstück	Weiteres Grundstück
Katastralgemeinde		
Grundstücknummer		
Weinbauried		
Gesamtfläche des Grundstücks in m ²		
Eigentümerin oder Eigentümer: Name und Anschrift		
Gekauft gepachtet übernommen (nicht Zutreffendes streichen) am (Datum) von Name Anschrift Rebsorte(n) und m ²		
Verkauft verpachtet übergeben (nicht Zutreffendes streichen) am (Datum) an Name Anschrift Telefonnummer Betriebsnummer		
Bei Rodung Flächenausmaß der Rodung in m ² Datum der Rodung Gerodete Rebsorte(n) mit m ²		
Bei Auspflanzung Flächenausmaß der Auspflanzung in m ² Ausgepflanzte Rebsorte(n) mit m ² Datum der <input type="checkbox"/> Neuanpflanzung <input type="checkbox"/> Wiederbepflanzung <input type="checkbox"/> Umwandlung Genehmigungsbescheid (Behörde, Bescheidkennzeichen, Datum)		
Zweck (Ertragsweingarten; Schnittweingarten; Rebschule; Vorstufenanlage; Basisanlage)		
Bei Umveredelung Bisherige Rebsorte Neue Rebsorte		

**Bestimmungen über die Anlage und Führung des Bezirksweinbaukatasters
(§ 12 des NÖ Weinbaugesetzes 2002)**

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben ein Verzeichnis über alle im Verwaltungsbezirk liegenden Weinbaubetriebe und Weingärten zu führen (Bezirksweinbaukataster).
- (2) Weinbaubetriebe und Weingärten (Sonderanlagen) sind nach folgenden Merkmalen zu verzeichnen:
1. Für den **Weinbaubetrieb**:
 - Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers, Anschrift der Hauptbetriebsstätte und Art ihres oder seiner Rechtes am Betrieb (Eigentümerin oder Eigentümer, Pächterin oder Pächter, Fruchtnießerin oder Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter);
 - Zahl, Fläche und genaue Bezeichnung der zum Betrieb gehörenden Weingärten einschließlich der außerhalb des Verwaltungsbereiches liegenden;
 - Betriebsnummer;
 - Rechte auf Wiederbepflanzung und deren Erlöschen;
 - gewährte Pflanzungsrechte aus der regionalen Reserve und deren Erlöschen;
 2. für jedes **Weingartengrundstück**:
 - Katastralgemeinde und Riedbezeichnung;
 - Grundstücksnummer und Flächenausmaß; Ausmaß der Auspflanzung;
 - Name und Anschrift der Weinbautreibenden oder des Weinbautreibenden und Art ihres oder seines Rechtes am Weingarten (Eigentümerin oder Eigentümer, Pächterin oder Pächter, Fruchtnießerin oder Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter);
 - Name und Anschrift der Grundeigentümerin oder des Grundstückseigentümers;
 - Zweck der Auspflanzung (Ertragsweingarten; Schnittweingarten; Rebschule; Vorstufen- oder Basisanlage zur Gewinnung von zertifiziertem Vermehrungsgut);
 - Rebsorten und Auspflanzjahr; bei Umveredelung das Jahr der Umveredelung;
 - Rodungen, im Falle einer Teilrodung unter Angabe des Ausmaßes und der betroffenen Rebsorten;
 - Auspflanzungen;
 - Hangneigung (Neigungsklasse);
 - Erlöschen von Auspflanzrechten.

(3) Der Bezirksweinbaukataster ist **automationsunterstützt** zu führen. Die Verwendung der Daten gemäß Abs. 2 und § 13 erfolgt in einem Informationsverbundsystem. Betreiber ist die Landesregierung.

(4) Die Weinbautreibenden haben bei der nach der Lage der Weingärten zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde** mit **Meldungsbogen** die zur Fortführung des Bezirksweinbaukatasters erforderlichen Angaben gemäß Abs. 2 zu machen. Die Meldung muss binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung in den Weinbau-, Eigentums- oder Besitzverhältnissen erfolgen. Eine Änderung in den Eigentums- oder Besitzverhältnissen ist nur von der Rechtserwerberin oder vom Rechtserwerber zu melden. Die andere Partei hat mitzufertigen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung Muster festzulegen

 - für den Meldungsbogen und
 - für das Formblatt zur Übertragung des Rechtes auf Wiederbepflanzung.

Erladigung der Bezirksverwaltungsbehörde

1. Betriebs- und Grundstücksdatei
 - a) berichtigt - ergänzt
 - b) neu angelegt - ausgeschieden
2. Mappenblatt/Weingartenbestand/ Begehungsmappe
 - a) neu eingetragen
 - b) berichtigt - gestrichen
3. Einlegen



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur